

Geschäftsordnung

des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Inhalt

PRÄAMBEL	3
I. KREISTAGSABGEORDNETE	3
II. FRAKTIONEN	4
III. AUSSCHÜSSE	6
IV. INITIATIVEN DER KREISTAGSABGEORDNETEN UND DER FRAKTIONEN	6
V. ÜBERWACHUNG DER VERWALTUNG DES KREISES	15
VI. SITZUNGEN DES KREISTAGES	15
VII. REDEORDNUNG, ABSTIMMUNG	17
VIII. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN	22
IX. BEURKUNDUNG DER VERHANDLUNGEN	23
X. ABWEICHUNG VON DER GESCHÄFTSORDNUNG	24
XI. INKRAFTTRETEN	24

Information und Kontakt:
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV
Südring 2 - 34497 Korbach
Tel.: 05631 954 – 324
Fax: 05631 954 – 372
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de
E-Mail: kreisorgane@lkwafkb.de

Präambel

Aufgrund der §§ 32 und 33 Absatz 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit den §§ 60 und 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg am 13. Dezember 2021 folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Kreistagsabgeordnete

§ 1 Stellung der Kreistagsabgeordneten

Kreistagsabgeordnete sind Vertreter/-innen der Gesamtbevölkerung des Kreises. Sie üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler/-innen nicht gebunden.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

(1) Kreistagsabgeordnete sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Kreistagsitzung der/dem Kreistagsvorsitzenden oder dem Kreistagsbüro anzuzeigen. Kreistagsabgeordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem/der Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

(3) Kreistagsabgeordnete, die einem Ausschuss angehören, haben ihre Verhinderung dem/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen (Absatz 2 gilt entsprechend). Sie sind verpflichtet, die Sitzungsunterlagen unverzüglich an jene Kreistagsmitglieder weiterzuleiten, die sie mit ihrer Vertretung beauftragt haben.

Der/die Stellvertreter/in kann nur im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an der Sitzung teilnehmen. Die Verhinderung muss sich auf die gesamte Sitzungsdauer, nicht nur auf einzelne Tagesordnungspunkte beziehen.

§ 3 Anzeigepflicht

Die Mitglieder des Kreistages sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband bis zum 1. Juli eines jeden

Jahres dem/der Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen. Der/die Kreistagsvorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen alsbald dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu.

Der/die Vorsitzende des Finanzausschusses hat den Ausschussmitgliedern während der Ausschusssitzung Gelegenheit zu geben, von dem Inhalt der Zusammenstellung Kenntnis zu nehmen.

§ 3a Treupflicht

Ehrenbeamte haben eine besondere Treupflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der/die Betroffene angehört oder für das die Tätigkeit ausgeübt wird.

§ 4 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Kreistagsabgeordnete, die annehmen müssen, wegen Widerstreits der Interessen (§ 28 Abs. 2 HKO i. V. mit § 25 HGO) in einer Angelegenheit weder mitberatend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, haben dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes - vor Beginn der Beratung – dem/der Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen. Sie müssen den Sitzungsraum vor Beratungsbeginn verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Arbeitsunterlagen

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten je ein Exemplar der Hessischen Landkreisordnung und der Hessischen Gemeindeordnung,

(2) Auf Anfrage können die Unterlagen auch in digitaler Form bereitgestellt werden.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung, Stärke und Auflösung der Fraktionen

(1) Mindestens 3 Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kreistagsabgeordnete können nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihres/ihrer Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/innen, ihrer Mitglieder sind dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie ein Wechsel des Fraktionsvorsitzes und des stellvertretenden Fraktionsvorsitzes sind dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss ebenfalls unverzüglich von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 6 a Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Kreistagsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Die Mitglieder können sich durch eine/n Stellvertreter/in vertreten lassen. Vorsitzender ist der/die Kreistagsvorsitzende. Der/die Landrat/Landrätin und der/die Erste Kreisbeigeordnete sollen und die mit der Leitung von Dezernaten beauftragten Kreisbeigeordneten können an den Beratungen des Ältestenrats teilnehmen. Die Niederschriften fertigen die Schriftführer/innen des Kreistages.

(2) Der Ältestenrat unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Vorbereitung und Durchführung von Kreistagssitzungen. Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, insbesondere über dessen Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrem/ihrer Stellvertreter/innen.

(3) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse nur in Angelegenheiten, mit denen der Kreistag ihn beauftragt hat.

(4) Der/die Vorsitzende beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion, der Kreisausschuss oder der/die Landrat/Landrätin verlangt. Wird er während einer Sitzung des Kreistages einberufen, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie schnellstmöglich die/den Vorsitzende/n bzw. das Kreistagsbüro.

III. Ausschüsse

§ 7 Ausschüsse des Kreistages

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Kreistag außer dem in § 33 HKO vorgeschriebenen Finanzausschuss weitere Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.

§ 8 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse behandeln Angelegenheiten, die ihnen zur Vorbereitung der Beschlüsse und der Wahlen des Kreistages von dem/der Kreistagsvorsitzenden oder vom Kreistag durch Beschluss überwiesen werden.

Vorlagen des Kreisausschusses sind in der Regel vor ihrer Behandlung im Kreistag in den zuständigen Ausschüssen zu beraten.

Ihre Überweisung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Kreistages im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Kreisausschusses.

(2) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Kreistag in folgender Weise zu berichten:

- a) Ausschussberichte sind generell mündlich durch die Ausschussvorsitzenden zu erstatten. Im Falle der Verhinderung obliegt der Stellvertretung die Berichterstattung. Für einzelne Beratungsgegenstände kann der Ausschuss eine/n andere/n Berichtersteller/in bestimmen.

Der jeweilige Ausschuss kann festlegen, dass einzelne Ausschussberichte dem Kreistag schriftlich zu erstatten sind. Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben.

- b) Die Beschlussempfehlung ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses bekanntzugeben.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse sinngemäß, soweit Gesetze und Verordnungen nichts anderes bestimmen.

IV. Initiativen der Kreistagsabgeordneten und der Fraktionen

§ 9 Anträge

(1) Die Fraktionen und die Kreistagsabgeordneten können Anträge im Kreistag einbringen. Sie sind dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Zur

Wahrung der Frist genügt die elektronische Übermittlung. Bis zum Versand der Einladung muss die Unterschrift vorliegen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertretung.

(2) Anträge sind als "Antrag" unter Angabe des Antragsgegenstandes zu bezeichnen und mit der Formel "Der Kreistag wolle beschließen" einzuleiten.

(3) Soweit nicht der Sachverhalt aus dem Wortlaut des Antrages deutlich genug hervorgeht, ist der Antrag schriftlich zu begründen. Wortlaut und Begründung müssen knapp und sachlich formuliert sein. Anträge mit finanzieller Auswirkung sollen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten.

(4) Anträge sind nur zulässig, wenn sie Angelegenheiten betreffen, über die der Kreistag zu entscheiden hat. Dies gilt nicht für Resolutionsanträge zu Fragen, die zwar außerhalb der Zuständigkeit des Kreistages liegen, die aber den Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft betreffen. Der/die Vorsitzende leitet unverzüglich je eine Ausfertigung der Anträge dem Kreisausschuss und den Fraktionsvorsitzenden zu.

(5) Während der Kreistagssitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht abgeschlossen ist. Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass derartige Anträge schriftlich vorgelegt werden.

Die Absätze 3 (Satz 3) und 4 gelten entsprechend.

Anträge können nicht im Zusammenhang mit Großen Anfragen, in der Fragestunde sowie zum Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" gestellt werden.

(6) Anträge können von Antragstellern bis zur Abstimmung geändert werden. Der eigentliche Zweck des Antrages darf hierdurch nicht aufgehoben werden.

(7) Beschluss- und Informationsvorlagen des Kreisausschusses sind Anträge im Sinne des § 9.

§ 10 Verfahren der Behandlung von Anträgen

(1) Für den Verfahrensgang von Anträgen gilt:

- a) Anträge, die zur Vorbereitung eines Kreistagsbeschlusses der Beratung in einem oder mehreren Ausschüssen bedürfen, sind vor ihrer Behandlung im Kreistag an die zuständigen Ausschüsse und an den Kreisausschuss zu überweisen.
- b) Anträge, die auf Verlangen der Antragsteller vor ihrer notwendigen Behandlung in Ausschüssen zunächst im Kreistag zu beraten sind, werden auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung gesetzt, wenn sie am 21. Tag vor

der Kreistagssitzung bei dem/der Vorsitzenden - Kreistagsbüro - eingegangen sind.

In der Kreistagssitzung sollen nur die Grundzüge des Antrages besprochen werden. Einer 5-minütigen Begründung des Antrages kann eine pro Kreistagsfraktion begrenzte Aussprache folgen. Der Kreistag kann beschließen, den Antrag ohne Überweisung an einen Ausschuss anzunehmen, abzulehnen oder ihn an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen.

- c) Anträge, die ihrem Gegenstand nach nicht zur Beratung in Ausschüssen geeignet sind, die aus dringlichen oder sachlichen Gründen einer direkten und abschließenden Beschlussfassung im Kreistag bedürfen oder Resolutionsanträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen, wenn sie am 21. Tag vor der Kreistagssitzung bei dem/der Vorsitzenden - Kreistagsbüro - eingegangen sind. Die Dringlichkeit oder das sachbezogene Erfordernis der direkten Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung sind schriftlich zu begründen. Im Zweifelsfall ist unverzüglich der Ältestenrat anzurufen.
- d) Anträge, die wegen ihrer Dringlichkeit auf die Tagesordnung für die nächste Kreistagssitzung gesetzt worden sind, können auf Wunsch der antragstellenden Fraktion bereits vor ihrer Behandlung im Kreistag von dem/der Kreistagsvorsitzenden im Benehmen mit dem/der Kreisausschussvorsitzenden an die zuständigen Ausschüsse überwiesen werden.

(2) Der/die Kreistagsvorsitzende überweist Anträge nach Absatz 1 a) an den Kreisausschuss und an die zuständigen Ausschüsse. Die Antragsteller können vorschlagen, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen der Antrag überwiesen werden soll; von diesem Vorschlag soll der/die Kreistagsvorsitzende nur aus zwingenden Gründen, etwa bei sachlicher Unzuständigkeit eines Ausschusses, abweichen. Den Antragstellern ist hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

(3) Über einen Antrag, der einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen durch den/die Kreistagsvorsitzende/n oder durch den Kreistag überwiesen worden ist, erstattet der jeweilige Ausschuss Bericht, der die Empfehlung enthält, den Antrag unverändert oder in veränderter Fassung anzunehmen, ihn abzulehnen oder ihn für erledigt zu erklären. Haben sich mit einer Angelegenheit mehrere Ausschüsse zu befassen, ist ein federführender Ausschuss zu benennen, der auch den/die Berichtstatter/in stellt. Die beteiligten Fachausschüsse werden in der Regel vor dem federführenden Ausschuss tätig: Die Ausschussvorsitzenden haben die Sitzungstermine im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Vorsitzenden des Kreisausschusses untereinander abzustimmen. Die beteiligten Fachausschüsse haben dem federführenden Ausschuss ihre Stellungnahmen unter Berücksichtigung dieser Terminabsprachen zu übermitteln.

(4) Der Kreisausschuss legt dem zuständigen Ausschuss des Kreistages spätestens 14 Tage vor der auf die Einbringung folgenden Kreistagssitzung einen begründeten Beschlussvorschlag für den Kreistag vor, mindestens aber einen Zwischenbericht. Grundlage für den Kreistag ist der Beschlussvorschlag des Ausschusses, ggf. des federführenden Ausschusses.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge im Sinne dieser Bestimmung sind Anträge der Fraktionen oder Beschlussvorlagen des Kreisausschusses,

- a) die von der antragstellenden Fraktion oder vom Kreisausschuss als dringlich bezeichnet werden,
- b) die nach Ablauf der Einreichungsfrist des § 10 dem/der Vorsitzenden zugeleitet werden und
- c) deren Aufnahme entsprechend § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Absatz 2 HGO in die Tagesordnung der bevorstehenden Kreistagssitzung beantragt wird.
- d) deren sachlicher Anlass erkennbar zeitlich nach Ablauf der Antragsfrist einzuordnen ist.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung der Kreistagssitzung berät der Kreistag über die Erweiterung der Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge nach Absatz 1. Die antragstellende Fraktion und der Kreisausschuss haben das Recht, die Dringlichkeit des Antrages zu begründen.

§ 12 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages, des Beschlussvorschlages des Kreisausschusses oder eines Kreistagsausschusses um, indem sie ihn einschränken oder erweitern, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Änderungsanträge zielen auf die Annahme des Hauptantrages (Beschlussvorschlages) in abgeänderter Form hin. Sie sind dem/der Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden in der Regel schriftlich vorzulegen.

(2) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag gestellt werden und sind vor der Beratung durch die/den Kreistagsvorsitzende/n bekanntzugeben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so werden sie in der Reihenfolge des Eingangs beraten, es sei denn, dass der/die Kreistagsvorsitzende wegen des Sachzusammenhanges eine andere Reihenfolge bestimmt.

(3) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so wird

zunächst über den Änderungsantrag abgestimmt, der vom Hauptantrag am weitesten abweicht.

(4) Bei Änderungsanträgen zum Haushaltsplan, Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes oder den hierzu aufgestellten Nachträgen wird empfohlen, diese 8 Tage vor der Kreistagssitzung einzubringen.

(5) Änderungsanträge können von den Antragstellern bis zur Abstimmung geändert werden. Die Stellung von Änderungsanträgen zu Änderungsanträgen ist unzulässig.

(6) Mit der Zurückziehung eines Antrages werden die ihn betreffenden Änderungsanträge gegenstandslos.

§ 13 Zurücknahme von Anträgen

Anträge können von den Antragstellern bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Kreistagsabgeordneter müssen alle Antragsteller/innen der Rücknahme zustimmen.

Werden Anträge zurückgenommen, die Gegenstand der Tagesordnung sind, so können diese Anträge nicht im Wege der Antragstellung nach § 9 Abs. 5 erneuert werden. Alle übrigen Anträge nach § 9 Abs. 5 bleiben existent.

§ 14 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Abgelehnte Anträge, die Gegenstand der Tagesordnung waren, können frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eingebracht werden.

(2) Ein abgelehnter Antrag kann vor Ablauf der Sperrfrist nach Absatz 1 eingebracht werden, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, dass die sachlichen Voraussetzungen zur Beurteilung sich geändert haben. Der/die Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird die Zulassung abgelehnt, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

§ 15 Anfragen

Anfragen an die/den Vorsitzende/n des Kreistages, die Ausschussvorsitzenden und an den Kreisausschuss im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand sind jederzeit formlos möglich.

§ 16 Große Anfragen

(1) Fraktionen können an den Kreisausschuss Große Anfragen richten. Sie sind dem/der Vorsitzenden des Kreistages - Kreistagsbüro – schriftlich oder elektronisch einzureichen. Ihr Gegenstand darf sich nur auf Angelegenheiten des Landkreises, seiner Verwaltung, Einrichtungen, Betriebe und Beteiligungen als kommunale

Gebietskörperschaft beziehen. Unzulässig sind Große Anfragen zu Auftragsangelegenheiten (§ 4 Abs. 2 HKO) und Aufgaben des Landrates als Behörde der Landesverwaltung (§ 55 Abs. 2 HKO).

(2) Große Anfragen müssen als solche gekennzeichnet und von dem/der Fraktionsvorsitzenden oder einem/er der Stellvertreter/innen unterzeichnet werden.

(3) Der/die Kreistagsvorsitzende leitet die Großen Anfragen unverzüglich an die Fraktionsvorsitzenden und den Kreisausschuss weiter und fordert ihn auf, die Antworten möglichst so rechtzeitig schriftlich zu erteilen, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Kreistag erörtert werden können.

(4) Nach Eingang der Antwort des Kreisausschusses wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung gesetzt. Die Antwort ist den Kreistagsmitgliedern mit den Kreistagserläuterungen zuzusenden. In der Kreistagssitzung erhält zu Beginn der Aussprache die anfragende Fraktion das Wort. Mit der Aussprache ist die Große Anfrage als erledigt anzusehen.

Wird die Antwort des Kreisausschusses als unzureichend angesehen, kann die Große Anfrage auf Beschluss des Kreistages dem Kreisausschuss zur erneuten Beantwortung überwiesen werden.

Die Überweisung einer Großen Anfrage an einen Kreistagsausschuss oder die Beschlussfassung über ihren Gegenstand ist unzulässig.

(5) Lassen zeitliche oder sachliche Gründe eine fristgemäße Beantwortung der Großen Anfrage nicht zu, so hat dies der Kreisausschuss dem/der Kreistagsvorsitzenden schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist schriftlich mitzuteilen. Der/die Kreistagsvorsitzende gibt den Fragestellern hiervon Kenntnis.

Lehnt es der Kreisausschuss ab, eine Große Anfrage zu beantworten, oder gibt er innerhalb von zwei Monaten keine schriftliche Erklärung nach Satz 1 ab, so ist auf Verlangen der Fragesteller die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

(6) Große Anfragen, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, weist der/die Kreistagsvorsitzende unter Angabe der Gründe zurück. Er/Sie hat den Kreistag hierüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§ 17 Fragestunde

(1) Die Tagesordnung jeder Kreistagssitzung beginnt mit einer Fragestunde, deren Dauer 30 Minuten nicht überschreiten darf.

(2) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei mündliche Fragen an die jeweils zuständigen Dezernenten zu richten, die sich auf den Zuständigkeitsbereich des Kreisausschusses beziehen müssen. Mündliche Fragen, die im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt der Kreistagssitzung stehen, werden bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gestellt und beantwortet.

(3) Die Fragen sind dem/der Kreistagsvorsitzenden - Kreistagsbüro - spätestens am dritten Arbeitstag vor der Kreistagssitzung, in der ihre Beantwortung gewünscht wird, schriftlich oder elektronisch einzureichen. Sie dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig. Sie müssen knapp und sachlich formuliert und ihrem Gegenstand nach so gehalten sein, dass die Antwort des/der jeweils zuständigen Dezernenten/Dezernentin kurzgefasst sein kann. Fragen, die den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht entsprechen, weist der/die Kreistagsvorsitzende unverzüglich zurück.

(4) Der/die Kreistagsvorsitzende fordert die Fragesteller/innen in der Fragestunde in der Reihenfolge des Einganges der Fragen auf, diese mündlich ohne sonstige Ausführungen vorzutragen. Die Fragen werden von den jeweils zuständigen Dezernenten/Dezernentinnen kurz beantwortet. Die Fragesteller/innen erhalten eine schriftliche Ausfertigung der Antworten. Insgesamt sind vier Zusatzfragen möglich, davon stehen zwei vorrangig dem/r Fragesteller/in zu. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Fragen oder Zusatzfragen, die von den zuständigen Dezernenten nicht in der Sitzung beantwortet werden können, oder deren Beantwortung wegen Ablaufs der Fragestunde nicht möglich ist, werden zu Beginn der nächsten Fragestunde beantwortet.

(6) In Sitzungen, die auf Verlangen eines Viertels der Abgeordneten oder des Kreisausschusses zustande kommen (§ 32 HKO in Verbindung mit § 56 Absatz 1 HGO), und in der konstituierenden Sitzung findet keine Fragestunde statt.

§ 18 Aktuelle Stunde

(1) Eine Fraktion oder mindestens 7 Abgeordnete können beantragen, dass der Kreistag in seiner nächsten Sitzung über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand von allgemeinem aktuellem Interesse, der zum Zuständigkeitsbereich des Kreistages gehört, eine Aussprache (Aktuelle Stunde) abhält. Die Tagesordnung jeder Kreistagssitzung mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung sieht nach der Fragestunde den Tagesordnungspunkt "Aktuelle Stunde" vor.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei dem/der Kreistagsvorsitzenden - Kreistagsbüro - einzureichen und von den Antragstellern zu unterzeichnen. Bei Anträgen einer Fraktion genügt die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder der Stellvertretung.

(3) Der Antrag ist als "Antrag betreffend eine Aktuelle Stunde" zu bezeichnen und mit der Formel "Der Kreistag wolle über folgenden Gegenstand eine Aktuelle Stunde abhalten:" einzuleiten.

(4) Der Antrag kann frühestens am 14. Tag, spätestens am 7. Tag vor dem Beginn der Kreistagssitzung eingereicht werden. Der/die Kreistagsvorsitzende - Kreistagsbüro - leitet den Antrag unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist allen Fraktionsvorsitzenden und dem Kreisausschuss zur Kenntnisnahme zu.

(5) Hält der/die Kreistagsvorsitzende den Antrag für zulässig, so ruft wird er unter dem hierfür vorgesehenen Tagesordnungspunkt zur Behandlung aufgerufen. Haben er/sie oder andere Kreistagsmitglieder Zweifel an der Zulässigkeit des Antrages, so entscheidet der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung über die Zulässigkeit des Antrages.

(6) Gehen innerhalb der Einreichungsfrist mehrere Anträge auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde zu unterschiedlichen Gegenständen ein, die der/die Kreistagsvorsitzende für zulässig hält oder deren Zulässigkeit der Kreistag bejaht, so entscheidet der Kreistag nach Anhörung des Ältestenrats vor Eintritt in die Tagesordnung darüber, ob und in welchem Verhältnis die für die Aktuelle Stunde zur Verfügung stehende Zeit auf die Gegenstände der verschiedenen Anträge aufgeteilt wird.

(7) Die Aussprache in der Aktuellen Stunde dauert höchstens 50 Minuten. Eine längere Aussprache kann vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden. Die vom Kreisausschuss in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Nimmt der Kreisausschuss mehr als 10 Minuten Redezeit in Anspruch, so verlängert sich die Dauer der Aussprache für jede Fraktion um den über 10 Minuten hinausgehenden Zeitraum.

(8) Jede/r Abgeordnete kann in der Aktuellen Stunde zu einem Sachthema nur einmal sprechen. Die Reihenfolge der Redner/innen ist von der/dem Kreistagsvorsitzenden so zu bestimmen, dass jede Fraktion Gelegenheit erhält, an der Aussprache teilzunehmen.

(9) Anträge zur Sache können in der Aktuellen Stunde nicht gestellt werden.

§ 19 Ende der Wahlperiode

Mit dem Ende der Wahlperiode gelten alle Anträge, Große Anfragen und Fragen nach § 17 (Fragestunde) als erledigt. Noch nicht erledigte Beschlüsse des Kreistages, zu denen ein Bericht oder eine Vorlage des Kreisausschusses erwartet wird, bleiben für die nächste Wahlperiode in Kraft. § 9 Absatz 5 findet keine Anwendung.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren bei der Beratung und Abstimmung in der Sitzung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Überweisung einer Angelegenheit an einen Kreistagsausschuss oder an den Kreisausschuss,
- b) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
- c) auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte,
- d) auf namentliche Abstimmung,
- e) auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
- f) zur Redezeitbegrenzung.

(2) Wird "Schluss der Rednerliste" beantragt, gibt der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach darf noch je ein Kreistagsmitglied für und gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen. Der Kreistag entscheidet, ob die Rednerliste zu schließen ist.

(3) Wird "Schluss der Debatte" beantragt, verliert der/die Vorsitzende des Kreistages die noch nicht erschöpfte Rednerliste. Danach darf noch je ein Kreistagsmitglied für und gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen. Der Kreistag entscheidet, ob die Debatte zu schließen ist. Wird "Schluss der Debatte" beschlossen, kann nach der Reihenfolge der Meldungen noch je ein/e Redner/in für und gegen die Sache sprechen.

(4) Kreistagsabgeordnete können sich jederzeit durch Heben beider Hände mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Sie erhalten das Wort unmittelbar nach Schluss des/r Redners/Rednerin. Danach erteilt der/die Vorsitzende jeder Fraktion das Wort zu einer Stellungnahme.

Bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten sind Geschäftsordnungsanträge nur vor, nicht während oder nach der Abstimmung und der Durchführung der Wahlhandlungen möglich. § 36 Abs. 10 (Antrag auf Wiederholung der Abstimmung) bleibt hiervon unberührt. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte können erst gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird gegebenenfalls zuerst über den Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte abgestimmt.

V. Überwachung der Verwaltung des Kreises

§ 21 Überwachung der Verwaltung des Kreises und der Geschäftsführung des Kreisausschusses

(1) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeiten des § 29 Absatz 2 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses dadurch gewährleistet, dass den Vorsitzenden der Fraktionen und der/dem Kreistagsvorsitzenden von der Tagesordnung jeder Kreisausschusssitzung Kenntnis gegeben wird.

(2) Darüber hinaus erhalten der/die Kreistagsvorsitzende und die Fraktionsvorsitzenden eine Ergebnisniederschrift über alle Kreisausschusssitzungen.

VI. Sitzungen des Kreistages

§ 22 Eröffnungssitzung

(1) Die erste Sitzung des Kreistages nach seiner Wahl eröffnet der/die Landrat/Landrätin. Er/Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest und übergibt den Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied des Kreistages oder, falls dieses ablehnt, dem nächstältesten Mitglied (Altersvorsitzende/r).

(2) Der/die Altersvorsitzende leitet die Wahl des/der Kreistagsvorsitzenden. Er/Sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der vom Kreistag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmenden Wahlen ist für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages ein Wahlvorstand zu bilden. Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt der Kreistag unter Beachtung der Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes. Jede Fraktion soll im Wahlvorstand entsprechend ihrem Stärkeverhältnis vertreten sein.

Der Wahlvorstand besteht aus

- a) dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzenden/r
- b) drei bis acht von den Fraktionen zu benennenden und vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu berufenden Kreistagsmitgliedern
- c) einem/einer vom/von der Wahlleiter/in zu bestellenden Schriftführer/in, der/die nur dann stimmberechtigt ist, wenn er/sie zugleich Beisitzer/in ist.

Für jede/n Beisitzer/in ist eine Stellvertretung zu berufen.

(4) Der/die Kreistagsvorsitzende leitet die Wahl der Schriftführer/innen. Er/sie bestimmt zu Beginn jeder Sitzung, wer von den gewählten Schriftführern die Sitzungsniederschrift fertigt.

(5) Der/die Kreistagsvorsitzende leitet die Wahl seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Die Zahl der Vertreter/innen bestimmt die Hauptsatzung.

(6) Der Kreistag entscheidet über die Gültigkeit der Kreiswahl und über Einsprüche.

§ 23 Öffentlichkeit, Tagungsort

(1) Der/die Kreistagsvorsitzende hat für ausreichende Vorkehrungen zu sorgen, um die Teilnahme der Öffentlichkeit - insbesondere der Presse - an den Kreistagssitzungen zu gewährleisten.

(2) Tagungsort des Kreistages kann jede Gemeinde im Kreis sein.

(3) Mindestens eine Kreistagssitzung pro Jahr ist in einer wechselnden Gemeinde im Kreisgebiet einzuberufen.

§ 24 Veröffentlichung der Kreistagssitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind nach § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Absatz 6 HGO im Internet und durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Kreishaus in Korbach und im Kreishaus - Verwaltungsstelle - in Frankenberg (Eder) öffentlich bekanntzugeben. Zudem erfolgt zeitnah vor der Sitzung eine Veröffentlichung über die Social-Media-Kanäle des Landkreises.

§ 25 Vorlagen für den Kreistag

Zu allen Gegenständen der Tagesordnung ist den Kreistagsabgeordneten möglichst mit der Einladung, spätestens jedoch acht Tage vor der Kreistagssitzung, eine erläuternde Vorlage zuzuleiten. Dies gilt nicht für Anträge und Große Anfragen der Kreistagsfraktionen. Grundsätzlich erfolgt dies in digitaler Form. Auf Wunsch können die Unterlagen in Papierform übermittelt werden.

§ 26 Eröffnung und Schluss der Sitzung

(1) Den Beginn der Kreistagssitzungen regelt der/die Kreistagsvorsitzende im Benehmen mit dem Ältestenrat.

(2) Der/die Kreistagsvorsitzende eröffnet die Sitzung unter Feststellung der Beschlussfähigkeit; er/sie leitet und schließt sie.

§ 27 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung Eröffnung der Beratung

- (1) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind (§ 32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 2 HGO),
 - b) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - c) die Beratung über Angelegenheiten, die miteinander im Zusammenhang stehen und in der Tagesordnung gesondert aufgeführt sind, zu verbinden,
 - d) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - e) die Redezeit für die einzelnen Tagesordnungspunkte in Abweichung von den Festlegungen des Ältestenrats zu begrenzen oder aufzuheben.
- (2) Der/die Kreistagsvorsitzende eröffnet für jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung.

VII. Redeordnung, Abstimmung

§ 28 Wortmeldungen / Platz des/der Redners/Rednerin

- (1) Wortmeldungen sind möglich "zur Sache", "zur Geschäftsordnung", "zu persönlichen Bemerkungen" und "zur Abgabe von Erklärungen außerhalb der Tagesordnung" sowie "zur Abstimmung".
- (2) Wortmeldungen werden durch Handzeichen angezeigt.
- (3) Die Redner/innen sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.
- (4) Der/die Kreistagsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/sie sich an der Beratung als Redner/in beteiligen, muss er/sie den Vorsitz während der Beratungsdauer des Verhandlungsgegenstandes abgeben.

§ 29 Worterteilung

- (1) Niemand darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von der/dem Kreistagsvorsitzenden erhalten zu haben. Ertönt die Glocke des/der Vorsitzenden, hat der/die Redner/in seine Ausführungen zu unterbrechen.

(2) Die Rednerfolge richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Anträgen ist zunächst dem/der Antragsteller/in, alsdann dem/der Berichterstatter/in das Wort zu erteilen. Vorlagen des Kreisausschusses sind zunächst durch den/die Landrat/Landrätin oder den/die zuständige/n Dezenten/Dezernentin zu begründen.

(3) Bei mehreren Wortmeldungen aus derselben Fraktion soll der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Redner/innen so halten, dass die Fraktionen bei dem einzelnen Gegenstand abwechselnd zu Wort kommen.

(4) Kreistagsabgeordnete können ihren Platz in der Reihenfolge der Redner/innen an andere Kreistagsabgeordnete abgeben.

(5) Der Kreisausschuss muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden. Der Kreisausschuss kann Auskünfte zu den Beratungsgegenständen auch von Verwaltungsmitgliedern erteilen lassen.

§ 30 Zwischenfragen

Zwischenfragen an den/die Redner/in sind in der Aussprache jederzeit möglich.

Abgeordnete, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, begeben sich an ein Saalmikrofon. Zwischenfragen dürfen erst gestellt werden, wenn der/die Redner/in sie auf eine entsprechende Frage des/der Kreistagsvorsitzenden zulässt und diese/r dem/der Fragesteller/in das Wort erteilt hat. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein.

Durch Zwischenfragen und die Antworten hierauf wird die Redezeit nicht verlängert.

§ 31 Redezeitbegrenzung

(1) Der Ältestenrat kann für einzelne Tagesordnungspunkte der Kreistagssitzung eine für alle Fraktionen gleiche Redezeit festlegen, die dem Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung von dem/der Kreistagsvorsitzenden bekanntzugeben ist.

(2) Der Kreistag kann die vom Ältestenrat festgelegte Redezeit durch Beschluss ändern. Die Dauer der Aussprache zur Redezeitbegrenzung ist auf 5 Minuten pro Fraktion beschränkt. Die Änderung der Redezeitbegrenzung oder die Aussprache hierüber ist nach Eintritt in die Tagesordnung nicht mehr zulässig.

(3) Wird im Ältestenrat keine Redezeit festgelegt oder eine vom Ältestenrat vereinbarte Redezeitbegrenzung durch den Kreistag aufgehoben, gelten die Redezeiten des Abs. (4).

(4) Für die Sitzungen des Kreistages (§29) werden folgende Redezeiten festgelegt:

1. Stellungnahmen der Fraktionen zum Entwurf des Haushaltsplans bis zu 30 Minuten (eine längere Redezeit ist zu Beginn der Kreistagssitzung bei dem/der Kreistagsvorsitzenden anzumelden).
2. Stellungnahmen der Fraktionen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe; jeweils bis zu 10 Minuten (eine längere Redezeit ist zu Beginn der Kreistagssitzung bei dem/der Kreistagsvorsitzenden anzumelden).
3. Begründung von Anträgen, Erklärungen zum Abstimmungsverhalten (§ 36), Redebeiträge zur aktuellen Stunde (§ 18), persönliche Bemerkungen (§ 33), Abgaben von Erklärungen außerhalb der Tagesordnung (§ 34) sowie sonstige Diskussionsbeiträge bis zu 5 Minuten.
4. Für Wortmeldungen (§ 32) und Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Stellungnahme (§ 20) jeweils höchstens 5 Minuten.

(5) Persönliche Bemerkungen und Wortmeldungen von Abgeordneten, die ein von ihrer Fraktion abweichendes Abstimmungsverhalten begründen wollen, werden auf die Redezeit nicht angerechnet.

(6) Der Kreisausschuss soll die für eine Fraktion festgelegte Redezeit in der Regel nicht überschreiten. Beansprucht der Kreisausschuss eine längere Redezeit als die für die einzelnen Fraktionen festgelegte, so verlängert sich auch die Redezeit für die Fraktionen. Ergreift ein/e Vertreter/in des Kreisausschusses das Wort, nachdem die einer Fraktion zustehende Redezeit ausgeschöpft ist, so erhält auf Verlangen noch ein weiterer Redner/eine weitere Rednerin aus dieser Fraktion für nicht mehr als 3 Minuten das Wort.

Bei weiteren Wortmeldungen des Kreisausschusses findet Satz 2 erneut Anwendung.

(7) Ist die Redezeit ausgeschöpft oder liegen Wortmeldungen nicht mehr vor, schließt der/die Kreistagsvorsitzende die Beratungen.

Überschreitet ein/e Abgeordnete/r die Redezeit, so hat ihm/ihr der/die Kreistagsvorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen. Bei Zeitüberschreitung sind Worterteilungen oder Wortbeantragungen hinfällig.

§ 32 Worterteilung zur Geschäftsordnung

(1) Außer der Reihenfolge der Wortmeldungen können Abgeordnete bis zum Schluss der Beratung das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, um sich über die Anwendung der Geschäftsordnung auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes zu äußern. Die Äußerungen dürfen nicht zur Sache selbst gemacht werden.

(2) "Zur Geschäftsordnung" ist das Wort sofort zu erteilen, nachdem der/die Redner/in seine/ihre Ausführungen beendet hat.

§ 33 Persönliche Bemerkungen

Zu "persönlichen Bemerkungen" wird das Wort nur nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der/die Redner/in kann nur Äußerungen, die in der Beratung gegen ihn/sie gerichtet wurden, zurückweisen, falsche Behauptungen richtig- oder missverständliche Ausführungen klarstellen. Er/Sie darf nicht zur Sache sprechen.

§ 34 Abgabe von Erklärungen außerhalb der Tagesordnung

Der/die Kreistagsvorsitzende kann außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer Erklärung allgemeiner oder persönlicher Art erteilen. Er/Sie kann verlangen, dass ihm/ihr der Gegenstand der Erklärung vorher schriftlich mitgeteilt wird. Beabsichtigt der/die Kreistagsvorsitzende, das Wort nicht zu erteilen, entscheidet der Ältestenrat.

§ 35 Schluss der Beratung

(1) Der/die Kreistagsvorsitzende schließt die Beratung, sobald die Rednerliste erschöpft ist oder der Kreistag beschlossen hat, die Beratung zu beenden.

(2) Kreistagsabgeordnete können beantragen, dass die Beratung unterbrochen, vertagt oder beendet wird. Der Antrag, die Beratung zu beenden, ist als "Antrag auf Schluss der Rednerliste" oder als "Antrag auf Schluss der Debatte" zu stellen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 20.

§ 36 Abstimmung

(1) Abgestimmt wird erst, wenn die Beratung beendet und der Antrag oder Beschlussvorschlag, über den abgestimmt werden soll, klar formuliert ist.

(2) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zunächst über diese abgestimmt, und zwar zunächst über den Antrag, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(3) Liegen mehrere Anträge zur Sache vor, so soll zunächst über den Antrag abgestimmt werden, der am weitesten geht. Mit der Annahme des am weitesten gehenden Antrages erübrigt sich die Abstimmung über weitere Anträge in gleicher Sache.

(4) Der/die Kreistagsvorsitzende stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Abstimmungsfragen sind grundsätzlich im bejahenden und lediglich bei der Gegenprobe im verneinenden

Sinne zu stellen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(5) Um eine getrennte Abstimmung zu ermöglichen, kann der Abstimmungsgegenstand geteilt werden. Falls keine Einigung erzielt wird, beschließt hierüber auf Antrag der Kreistag.

(6) Abgestimmt wird im Allgemeinen durch Handzeichen. Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 20 Kreistagsabgeordneten findet namentliche Abstimmung statt.

(7) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Dabei hat jede/r Abstimmungsberechtigte mit "ja" oder "nein" zu antworten oder zu erklären, dass er/sie sich der Stimme enthält. Die Entscheidung jeder/s Kreistagsabgeordneten ist von dem/der Schriftführer/in namentlich festzuhalten.

(8) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

(9) Das Abstimmungsergebnis ist durch die/den Vorsitzende/n unverzüglich bekanntzugeben. Dabei ist grundsätzlich die Feststellung ausreichend, dass ein Beschluss "einstimmig" oder "mehrheitlich" gefasst worden ist. Bei mehrheitlich gefassten Beschlüssen ist außerdem das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen bekanntzugeben.

Soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung bei einem Beschluss oder bei einer Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgegeben ist, hat der/die Kreistagsvorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit vorliegt.

(10) Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung auf Antrag wiederholt, und die Stimmen werden gezählt.

(11) Nach erfolgter Abstimmung sind
- unbeachtlich des Absatzes 10 - Wortmeldungen nur zur Abgabe von Erklärungen zur Abstimmung möglich. Dabei haben die Fraktionen das Recht, ihr Abstimmungsverhalten kurz zu begründen.

VIII. Ordnungsbestimmungen

§ 37 Ordnungsgewalt und Hausrecht

Der/die Vorsitzende handhabt in den Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung in den Sitzungsräumlichkeiten aufhalten.

§ 38 Zuhörer

(1) Zuhörer/innen, die den Ablauf der Sitzung nachhaltig stören, können von dem/der Vorsitzenden aus den Sitzungsräumlichkeiten verwiesen werden.

(2) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Sitzungssaal bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des/der Kreistagsvorsitzenden.

§ 39 Sach- und Ordnungsruf, Wortentzug

(1) Der/die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen. Verletzt ein/e Kreistagsabgeordnete/r oder sonstige/r Sitzungsbeteiligte/r die Würde oder die Ordnung des Hauses, kann ihn der/die Vorsitzende "zur Ordnung" rufen. Der Sach- oder Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern/Rednerinnen nicht behandelt werden.

(2) Der/die Kreistagsvorsitzende kann Rednern/Rednerinnen, denen er/sie bei einem Tagesordnungspunkt zweimal einen Ruf nach Absatz 1 erteilt hat, und die er/sie beim zweiten Ruf auf einen möglichen Wortentzug hingewiesen hat, mit dem dritten Ruf das Wort entziehen. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen wurde, darf es in der Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 40 Unterbrechung der Sitzung

(1) Wenn im Kreistag trotz Ermahnung störende Unruhe entsteht, kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er/sie seinen/ihrer Sitz und unterbricht hierdurch die Sitzung.

(2) Unmittelbar nach einer Unterbrechung der Sitzung nach Absatz 1 Satz 2 tritt der Ältestenrat zusammen und beschließt darüber, ob die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung haben sich die Abgeordneten zur Verfügung zu halten.

§ 41 Sitzungsordnung

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Den Medien sowie den Mitgliedern des Kreistages ist in Absprache mit der/dem Kreistagsvorsitzenden und für eigene Zwecke das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen mit dem Zweck der Veröffentlichung während einer öffentlichen Sitzung gestattet. Genauerer regelt die Hauptsatzung.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der/die Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrats die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst und teilen sie dem/der Kreistagsvorsitzenden mit. Fraktionslosen Abgeordneten weist der/die Vorsitzende den Sitzplatz an.

IX. Beurkundung der Verhandlungen

§ 42 Niederschrift / Audioaufnahme

- (1) Die Sitzungsniederschrift wird unter Beachtung des § 32 HKO in Verbindung mit § 61 HGO in Form eines Beschlussprotokolls gefertigt.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird im Internet sowie auf den Social-Media-Kanälen des Landkreises zur Verfügung gestellt. Die Fraktionen und der/die Kreistagsvorsitzende erhalten diese digital.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Kreistagsabgeordneten und vom Kreisausschuss innerhalb einer Woche nach Beendigung der Offenlegung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich erhoben werden. Behauptungen über die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift müssen bewiesen werden.

Über Einwendungen entscheidet der Kreistag mit einfacher Mehrheit.
- (5) Von jeder Kreistagssitzung wird eine Audioaufnahme gefertigt.

Der/die Kreistagsvorsitzende, die Fraktionsvorsitzenden und der/die Vorsitzende des Kreisausschusses können Auszüge aus den Audioaufnahmen verlangen. Die Auszüge sind persönlich beim Kreistagsbüro anzufordern. Die Möglichkeit, Ausschnitte von Audioaufnahmen abzuhören, haben alle Kreistags- und Kreisausschussmitglieder während der Dienststunden im Kreishaus in Korbach. Wenn ein

Fraktionsvorsitzender einen Auszug aus den Audioaufnahmen verlangt, bekommen die anderen Fraktionsvorsitzenden diesen Auszug ebenfalls.

(6) Die Audioaufnahmen werden im Archiv der Kreisverwaltung hinterlegt. Diese dürfen frühestens nach dem Ablauf von sechs Jahren seit der Aufnahme gelöscht werden.

X. Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 43 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit für besondere Einzelfälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.

XI. Inkrafttreten

§ 44 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Geschäftsordnungsregelungen außer Kraft.

Korbach, 14.12.2021

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Der Vorsitzende des Kreistages

H e s s e